



Hauptstadt
ul. Lwa Tolstoj 1-12, 2. Etage
01501 Kiew
Ukraine

Hauptstadt
ul. B. Chruschtschow 25
01001 Kiew
Ukraine

TEL: +380 44 481 07 01
FAX: +380 30 600 6 00 0

www.kiew.diplo.de
visa@kiew.diplo.de

BETREFF: Ihr Antrag vom 10.12.2015 auf Erteilung eines Visums

Kiew, den 06.04.2016

Sehr geehrte Frau

die Botschaft bedauert, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Ihrem Antrag auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung (Ehegattennachzug) nach Abschluss der Prüfung auf Grundlage der geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden kann.

Aufgrund der besonderen Schutzwirkungen des Artikels 6 Grundgesetz werden Ihnen jedoch nachfolgend die wesentlichen Gründe für die Ablehnung mitgeteilt:

Für die Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug wird nicht nur eine rechtswirksame Eheschließung vorausgesetzt. Maßgebend ist auch der Schutzzweck des Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz, nämlich die tatsächliche Führung einer familiären Lebensgemeinschaft in Deutschland zu ermöglichen.

Die Botschaft ist nach Prüfung Ihres Antrags davon überzeugt, dass Ihre Ehe nur geschlossen wurde, um Ihnen ein Ihnen ansonsten verwehtes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu verschaffen. Deshalb unterliegt Ihre Ehe nicht dem Schutz des Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die begehrte Visumerteilung sind damit nicht erfüllt.

Sie haben sich im August 2013 von Ihrem Ehemann scheiden lassen. Dieser ist im September 2015 zusammen mit Ihrer bereits volljährigen Tochter als Spätaussiedler wieder in das Bundesgebiet eingereist. Es wird vermutet, dass nur dies der Grund für Ihre erneute Eheschließung im Juli